

## ANORDNUNG DER AUßENGASTRONOMIE

Dieses Merkblatt soll eine Hilfestellung für Sie als Betreiber\*innen sein, um einheitliche Regelungen für die Gestaltung der Außengastronomie unter Berücksichtigung der benötigten Flächen für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu treffen.

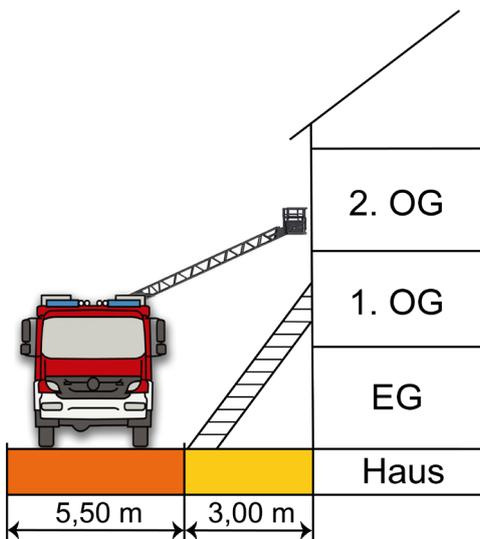
Dadurch soll der Behinderung von Rettungskräften durch eine ungünstige und unzulässige Anordnung/Einrichtung der Außengastronomie vorgebeugt werden.

### WOZU WERDEN DIE FLÄCHEN VON DER FEUERWEHR BENÖTIGT?

Um im Falle eines **Schadensereignisses** (z.B. Brand, medizinischer Notfall) ein schnellstmögliches Eintreffen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes am Einsatzort gewährleisten zu können, sind **Zu- und Durchfahrten** in der erforderlichen Breite freizuhalten.

Zusätzlich werden **Aufstell- und Bewegungsflächen** für die Fahrzeuge und Geräte der Feuerwehr und des Rettungsdienstes benötigt, um die Rettung von Personen sowie wirksame Löschmaßnahmen zu ermöglichen.

### AUFSTELL- UND BEWEGUNGSFLÄCHEN



#### GELBER BEREICH

Definiert den Flächenbedarf, der zur **Aufstellung von tragbaren Leitern** benötigt wird.

Hierüber wird die Personenrettung bis zu einer Brüstungshöhe von 8,00 m sichergestellt.

#### ORANGENER BEREICH

Definiert den Flächenbedarf, der als Fahrgasse sowie als **Aufstellfläche für die Feuerwehrfahrzeuge** (z.B. Drehleiter, Hubrettungsfahrzeug) benötigt wird.

Hierüber wird die Personenrettung ab einer Brüstungshöhe von 8,00 m sichergestellt.

### DAS BEDEUTET FÜR SIE:

Im **GELBEN BEREICH** (bis 3,00 m vor der Hauswand) sind zum Betrieb der Außengastronomie **zulässig**:

- Lose Stühle und Tische
- Leichte Sonnenschirme und leichter Windschutz
- Schnell (mechanisch) zurückfahrbare Markisen

Es dürfen sich **keine** fest verschraubten oder beschwerten Aufbauten, Hindernisse und/oder Überdachungen in diesem Bereich befinden.

Im **ORANGENEN BEREICH** (in einer Breite von 5,50 m im Abstand von 3,00 m vor der Hauswand) ist der Betrieb einer Außengastronomie **unzulässig**, hier dürfen sich **keinerlei** Aufbauten, Hindernisse oder Überdachungen befinden.

## ZU - UND DURCHFARTEN

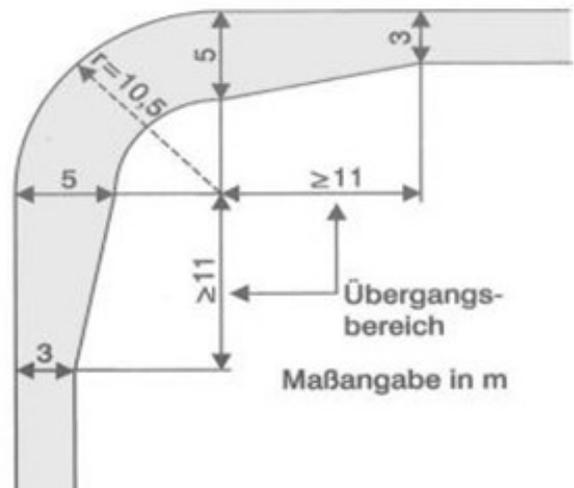
**Zu- und Durchfahrten** für Feuerwehrfahrzeuge müssen eine **Mindestbreite** von **3,00 m** aufweisen.

In besonderen Einzelfällen beträgt die Mindestbreite **3,50 m**.

Durchfahrten müssen zudem über eine **Mindesthöhe** von **3,50 m** verfügen.

Feuerwehzufahrten in **Kurvenbereichen** sind der Abbildung entsprechend auszubilden.

Für **Außengastronomien in Kurvenbereichen** ergeben sich daraus weitergehende Anforderungen, bitte stimmen Sie sich im Einzelfall mit der Feuerwehr ab.



## BERATUNG

Weitergehende Informationen finden Sie im Merkblatt Feuerwehrezugänge, Feuerwehzufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr Siegburg unter:

[www.feuerwehr-siegburg.de/vorbeugender-brandschutz/fachinfos](http://www.feuerwehr-siegburg.de/vorbeugender-brandschutz/fachinfos)

Sollten Sie noch **Rückfragen** haben, können Sie sich gerne per E-Mail an uns wenden:

**Feuerwehr**  
VB@Siegburg.de

**Bauaufsicht**  
Bauaufsicht@Siegburg.de

**Ordnungsamt**  
Ordnungsamt@Siegburg.de

Gerne stehen wir Ihnen auch für eine **persönliche Beratung** zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin.

Gesetzliche Grundlagen:

Bauordnung NRW, Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW), Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, DIN 14090 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken